

Living Lab NRW

Wettbewerbsaufruf

Forschungskolleg Living Lab NRW zur Förderung von Nordrhein-Westfälischen Hochschulen

Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung des Wettbewerbs „Forschungskolleg Living Lab NRW“	4
2	Formale und inhaltliche Anforderungen an die Bewerbung.....	4
3	Zuwendungsempfänger	5
4	Fördergegenstand.....	5
5	Verfahren	5
6	Kriterienkatalog für die Bewertung der Bewerbungen	6
7	Übersicht und Zeitplan	7
8	Fördergrundlagen.....	8

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Nordrhein-Westfalen ist eine der am dichtesten besiedelten Regionen in Europa – und damit ein idealer Standort für das Living Lab NRW, das als zentrale Forschungs- und Bildungseinrichtung aufgebaut wird. Hier wird erforscht, wie Lösungen für die urbane Energiewende aussehen können und wie wir in Zukunft klimagerecht bauen, wohnen und leben.

Die Landesregierung ist sich der Relevanz des Gebäudesektors zum Erreichen der Klimaschutzziele bewusst. Daher fördern wir den Betrieb der hier verbleibenden vorbildhaften Modellgebäude und das Forschungskolleg mit zusammen drei Millionen Euro. Wir haben hier eine herausragende Möglichkeit, Lösungsansätze zum nachhaltigen Leben in der Stadt zu erforschen und die Ergebnisse den Akteuren bereitzustellen.

Ich lade Sie ein, das Living Lab NRW als Plattform zu nutzen, um das Wissen, die Wege und den Diskurs für eine klimaneutrale Zukunft voranzubringen. Ich bedanke mich vorab bei den interessierten Hochschulen für ihr Engagement für den Klimaschutz im Gebäudesektor. Ein ganz besonderer Dank gilt der Bergischen Universität Wuppertal rund um das Organisationsteam des Living Lab.

Bei der Lektüre des vorliegenden Aufrufs sowie dem beiliegenden Projekthandbuch wünsche ich viel Freude und für Ihre Bewerbung viel Erfolg.

Beste Grüße

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

1 Zielsetzung des Wettbewerbs „Forschungskolleg Living Lab NRW“

Im Rahmen des Living Lab NRW wird ein Forschungskolleg mit insgesamt fünf Doktoranden an bis zu fünf Hochschulen in NRW für eine Laufzeit von drei Jahren gegründet. Das Kolleg hat das Ziel, an Themen des klimaneutralen Bauens zu forschen und somit einen wichtigen Beitrag zu leisten für die Frage, wie der klimaneutrale Weiterbau der europäischen Städte zukünftig gelingen kann. Die acht für den Solar Decathlon Europe (SDE) 21/22 entwickelten Demonstrationsbauten, die in dem Projekthandbuch ([Link](#)) vorgestellt werden, bieten als Reallabor die Basis für die Forschung. Die hohe Informationstiefe, die bereits während des SDE 21/22 verwendete Messtechnik und ein erprobtes Monitoringsystem in den Demonstrationsbauten schaffen für die Beforschung über den Wettbewerb hinaus optimale Voraussetzungen. Das Kolleg stärkt die Internationalisierung der NRW-Hochschulen und baut langfristige Netzwerke auf, was den Forschungsstandort NRW bereichert.

2 Formale und inhaltliche Anforderungen an die Bewerbung

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen für ihre Teilnahme an diesem Wettbewerb das Antragsformular ([Link](#)) vollständig ausfüllen und einreichen (siehe auch Kapitel 5). Des Weiteren ist eine Projektskizze (vgl. Kapitel 6 „Anlagen“ im Antragsformular) verbindlicher Teil der Antragsstellung, welche den üblichen wissenschaftlichen Standards entsprechen muss. Der Umfang ist auf maximal 8 Seiten begrenzt und weist folgenden Aufbau auf:

1. Deckblatt
2. Forschungsfrage
3. Aktueller Forschungsstand
4. Zielsetzung
5. Forschungsdesign und Methodik
6. Zeit- und Arbeitsplan einschl. Publikationsziel
7. Literaturnachweise

Dabei ist ein selbst definiertes Forschungsthema aus einem der vorgeschlagenen Themencluster zu wählen und auf einen aktiven Bezug zu den acht Demonstratoren und zum Solar Decathlon Europe 21/22 zu achten. Die Themencluster lauten:

- **Ressourceneffizientes Bauen:**
Modulares und elementiertes Bauen in Holzbauweise, 3D-Druck, Kreislaufwirtschaft
- **Dekarbonisierung der Energieversorgung:**
Gebäudeintegrierte Solartechnik, innovative Nahwärmekonzepte und Wärmepumpentechnologie
- **Klimagerechtes Bauen:**
(Sommerliches) Raumklima, Wohngesundheit, Lüftung
- **Informationstechnologie:**
Smart Buildings, DC- und Batteriesysteme, Gebäude-Netz-Interaktion, Nutzerverhalten
- **Modellbasiertes Planen, Bauen und Betreiben:**
Simulation, Monitoring und BIM
- **Sozioökonomische Passung:**
Bezahlbarkeit, Umsetzbarkeit
- **Weniger Bauen:**
Flächensuffizienz, Sharingkonzepte, Innenarchitektur, Wohnen und Mobilität

Die Skizze wird im Rahmen eines Scoring-Verfahrens anhand der unter Punkt 6 beschriebenen Kriterien bewertet.

Die Antragsstellung ist nur durch die unter Punkt 3 genannten Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern möglich.

3 Zuwendungsempfänger

Im Falle der positiven Bewertung der Projektskizze durch die Fachjury, sind zur Abgabe eines Förderantrages,

- Hochschulen und Forschungseinrichtungen
- Zusammenschlüsse von Hochschulen und Forschungseinrichtungen

die Ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben, berechtigt. Ausdrücklich nicht antragsberechtigt sind die Doktorandinnen und Doktoranden als natürliche Personen.

4 Fördergegenstand

Mit Einreichen der geforderten Unterlagen bewerben sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Wettbewerb „Forschungskolleg Living Lab NRW“ um die Förderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE).

Die Förderhöhe pro Doktorandin oder Doktorand beträgt abhängig vom jeweiligen Antragsteller bis zu 200.000 EUR. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen: 75% E13 TVL/TVÖD Stelle zzgl. wissenschaftliche Hilfskräfte, Reisekosten, Sachkosten, Gemeinkosten (eine Projektpauschale in Höhe von 15 Prozent der Personalausgaben) sowie forschungsrelevante Investitionen. Der Durchführungszeitraum beträgt 36 Monate mit Beginn zum 01.10.2022.

Die Förderung im Rahmen dieses Wettbewerbs beträgt maximal 1.000.000 EUR.

5 Verfahren

Die Bewerbungen müssen spätestens bis zum **30.04.2022, 12 Uhr** als **eine** pdf-Datei ohne Anlagen per E-Mail an sde-living-lab@mwide.nrw.de übersandt worden sein. Bei der Erstellung der Bewerbung sind die unter Punkt 2 genannten Anforderungen zu berücksichtigen.

Eine Fachjury aus unabhängigen Gutachterinnen und Gutachtern sowie Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) wird die eingereichten Bewerbungen bewerten. Die Projektskizzen werden im Rahmen eines Scoring-Verfahrens anhand der in Kapitel 6 aufgeführten gewichteten Kriterien bewertet.

Spätestens am **15.07.2022** werden durch das MWIDE bis zu maximal fünf erfolgreiche Bewerbungen bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden per E-Mail über den Erfolg ihrer Bewerbung benachrichtigt.

Um einen Diskurs mit Experten zu führen, werden die Zwischenergebnisse des Forschungskollegs in einer Ausstellung und einer Tagung im Sommer 2025 vor Ort in Wuppertal vorgestellt und diskutiert. Zudem wird ein Expertensymposium in 2023 veranstaltet.

6 Kriterienkatalog für die Bewertung der Bewerbungen

Die Skizze muss den üblichen wissenschaftlichen Standards und dem in Kapitel 2 angegebenen Aufbau entsprechen. Die Forschungsfrage muss den Bezug zum SDE 21/22 beziehungsweise zu den Demonstratoren klar aufzeigen. Die Auswahl der erfolgreichen Bewerber erfolgt mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens, in dem die jeweilige Projektskizze anhand folgender festgelegter, gewichteter Kriterien bewertet wird:

- **Form (Voraussetzung für Prüfung)**
Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen, Erfüllung der geforderten formalen und inhaltlichen Bewerbungskriterien (Kapitel 2)
- **Forschungsziel und konzeptioneller Ansatz (40 %)**
konkret formulierte Forschungsfrage mit Bezug zu den Demonstrationsbauten und dem SDE21/22; Begründung der Relevanz des Forschungsthemas, Aufzeigen des innovativen Ansatzes, Beschreibung des Stands der Forschung in Form eines Forschungsüberblicks und Bezug zu vorhandenen Projekten
- **Beitrag zu den energie- und klimapolitischen Zielen des Landes NRW (20%)**
- **Methodischer Ansatz und Durchführung (20%)**
Beschreibung der angewandten Methodik; Eignung der Methodik; Einbeziehung von vorhandener Infrastruktur, wie z.B. des Monitorings ins Untersuchungsdesign; Auswertungsmethoden; Machbarkeit und realistischer Zeitrahmen; geplante Veröffentlichungen und/oder Kongressbeiträge
- **Praxistauglichkeit und mögliche Einbindung von Partnern (20%)**
Mögliche Einbindung von Unternehmen und/oder anderen Institutionen aus NRW; Strategien zur Umsetzung in der Praxis, Multiplikatorwirkung

7 Übersicht und Zeitplan

- 14.02.2022** Veröffentlichung des Wettbewerbsaufrufs
- 30.04.2022** Frist zur Einreichung der Bewerbung
- 15.07.2022** Bekanntgabe von bis zu fünf erfolgreichen Bewerbungen

Die Nichteinhaltung der Einreichfrist sowie unvollständige Bewerbungsunterlagen führen zum Ausschluss aus dem Wettbewerbsverfahren.

Bei Rückfragen zum Verfahren oder zum Ablauf können Sie sich gerne an

Simon Morgenthaler, Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW, simon.morgenthaler@mwide.nrw.de

wenden.

Bei fachspezifischen Fragen zum Thema Forschungskolleg und den Demonstratoren wenden Sie sich bitte an:

Dr. Katharina Simon, Bergische Universität Wuppertal, Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen
ksimon@uni-wuppertal.de

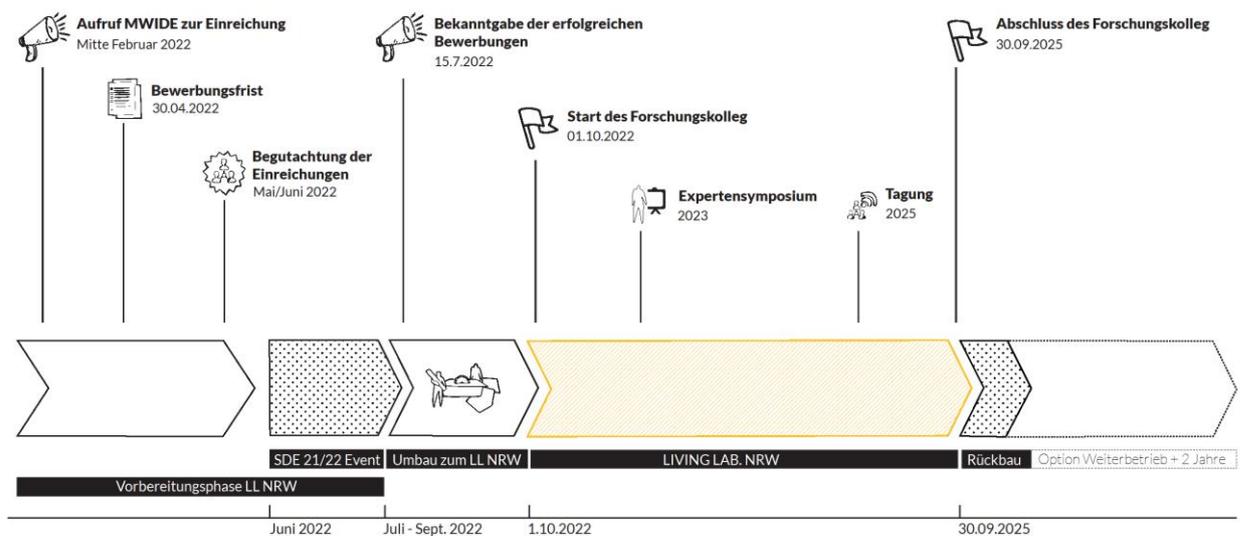


Abbildung 1: Zeitplan zum Living Lab NRW

8 Fördergrundlagen

Die Förderquoten ergeben sich aus den anzuwendenden rechtlichen Grundlagen. Im Falle beihilferechtlich relevanter Förderinhalte, werden die Förderquoten entsprechend der beihilferechtlichen Bestimmungen durch die Bewilligungsbehörde angepasst.

Rechtsgrundlagen sind u.a.:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), (De-minimis-Verordnung)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) geändert wurde.
- Mitteilung (EU) 2014/C 198/01 der Kommission vom 27. Juni 2014 zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1).
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (kodifizierte Fassung), (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17).
- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 636) geändert worden ist sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV, VVG zur LHO), RdErl.d. Finanzministeriums vom 10. Juni 2020 (MBI. NRW, Ausgabe 2020 Nr. 13 vom 19.06.2020, Seite 303 – 316).

Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Basis der geltenden Förderregelungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Zuwendungsbescheide werden nach den jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Bestimmungen der Förderrichtlinien erteilt.

Düsseldorf, den 14.02.2022

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
Tel.: +49 (0) 211/61772-0
Fax: +49 (0) 211/61772-777
Internet: www.wirtschaft.nrw

Redaktion: Referat VII.4

Bildnachweis: Copyright Bergische Universität Wuppertal, Projekt SDE21/22

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.